

Inhalt:

| Lfd. Nr. | Betreff | Seite |
|----------|--|-------|
| 28. | Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009 | S. 82 |
| 29. | Bekanntmachung des Bebauungsplanes Ro 18.1 in der Ortschaft Hersel / Öffentliche Auslegung | S. 84 |
| 30. | Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim / 46. Änderung in der Ortschaft Hersel / Öffentliche Auslegung | S. 86 |

Bürgermeister Wolfgang Henseler informiert:

Einladung zur Jubiläumsveranstaltung 2009

Die Stadt Bornheim lädt Sie anlässlich der Jubiläen 20 Jahre Mauerfall, 40 Jahre kommunale Neugliederung und 60 Jahre Grundgesetz zu einem unterhaltsamen Rückblick mit Kabarett, Musik und Talk in die Zeitgeschichte ein.

Die Veranstaltung findet am Mittwoch, 27. Mai 2009, 18.30 Uhr im Rathaus Bornheim statt.

Benefizkonzert für Studio Merten

Die Stadt Bornheim präsentiert das RWE-Power Orchester Live in Concert zugunsten des Bürgerradios Studio Merten.

Das Konzert findet am Freitag 5. Juni 2009, 19.30 Uhr im Alexander-von-Humboldt-Gymnasium statt.

Die Karten sind im Vorverkauf für 10 € / Abendkasse 12 € in allen Bornheimer Filialen der Kreissparkasse Köln, der Volksbank Bonn Rhein-Sieg und im Rathaus Bornheim erhältlich.

28.

Wahlbekanntmachung

1. Am 07.06.2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Bornheim ist in 29 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.05.2009 bis zum 17.05.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Ratsaal der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, Zimmer 905 (Ratsaal), zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Im Wahlbezirk 172 Sechtem I wird auf der Grundlage des Wahlstatistikgesetzes nach Altersgruppen und Geschlecht getrennt gewählt. Dieses Verfahren dient ausschliesslich für Zwecke der repräsentativen Wahlstatistik; das Wahlgeheimnis wird gewahrt. In dem betreffenden Wahlbezirk hängen zusätzliche Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik aus.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises / der kreisfreien Stadtoder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

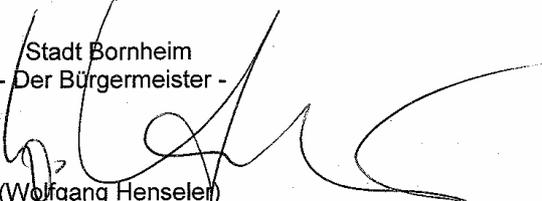
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Bornheim einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bornheim, den 12.05.2009

Stadt Bornheim
- Der Bürgermeister -


(Wolfgang Henseler)

29.

Bebauungsplan Ro 18.1 in der Ortschaft Hersel / Öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Aufgrund § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim am 05.05.2009 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Ro 18.1 in der Ortschaft Hersel öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan umfasst einen Bereich süd-westlich der Autobahn und südlich der Allerstraße zwischen Roisdorfer Straße und Alexander-Bell-Straße.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- Umweltbericht (Punkt 8 der Begründung)
- Artenschutzrechtliche Prüfung

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Ro 18.1 mit Begründung und den o.a. Informationen erfolgt in der Zeit

vom 27.05. 2009 bis 26.06.2009 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtplanung und Grundstücksneuordnung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

| | |
|-----------------------|-----------------------|
| Montags bis freitags | 8.00 - 12.30 Uhr, |
| montags bis mittwochs | 14.00 - 16.00 Uhr und |
| donnerstags | 14.00 - 17.30 Uhr. |

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter www.stadtverwaltung-bornheim.de eingesehen werden.

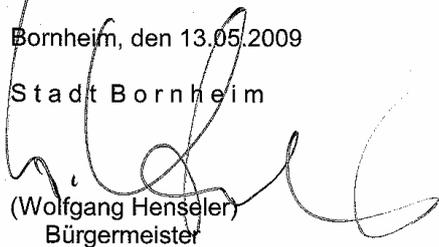
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Bebauungsplanbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 13.05.2009

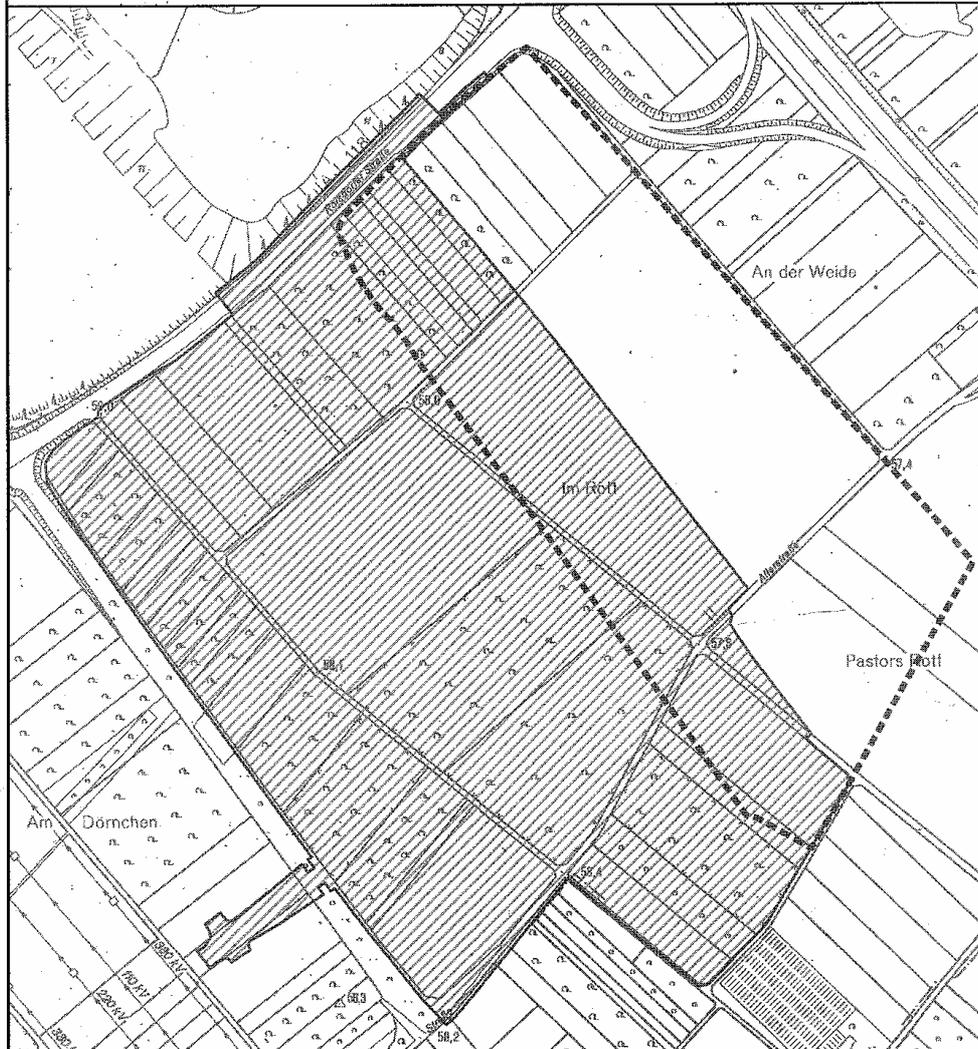
Stadt Bornheim


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

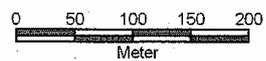


Übersichtskarte zum Bebauungsplan Ro 18.1 in der Ortschaft Hersel

Stand: Februar 2008



Deutsche Grundkarte



Grenze des Gebietes Ro 18.1



Grenze des Gebietes Ro 18

Vervielfältigt mit Genehmigung des Rhein-Sieg-Kreises vom 28.11.2001, Nr. 200124

30. Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim / 46. Änderung in der Ortschaft Hersel
Öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim am 11.05.2006 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Bornheim zu ändern (46. Änderung).

Die 46. Änderung umfasst mehrere Teilbereiche südlich der Roisdorfer Straße und westlich und östlich der A 555.

Am 05.05.2009 hat der Rat beschlossen, den Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bornheim gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszu-legen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- Umweltbericht (Punkt 6 der Begründung)
- Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und der o.a. Informationen erfolgt in der Zeit

vom 27.05.2009 bis 26.06.2009 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Bornheim, Fachbereich 7, -Stadtplanung und Grundstücksneuordnung-, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

| | |
|-----------------------|-----------------------|
| Montags bis freitags | 8.00 - 12.30 Uhr, |
| montags bis mittwochs | 14.00 - 16.00 Uhr und |
| donnerstags | 14.00 - 17.30 Uhr. |

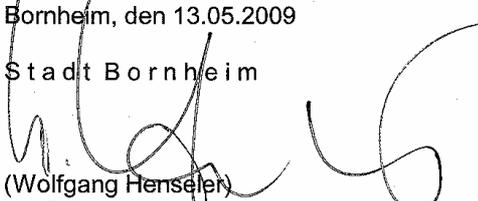
Zusätzlich können die Planunterlagen im Internet unter www.stadtverwaltung-bornheim.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

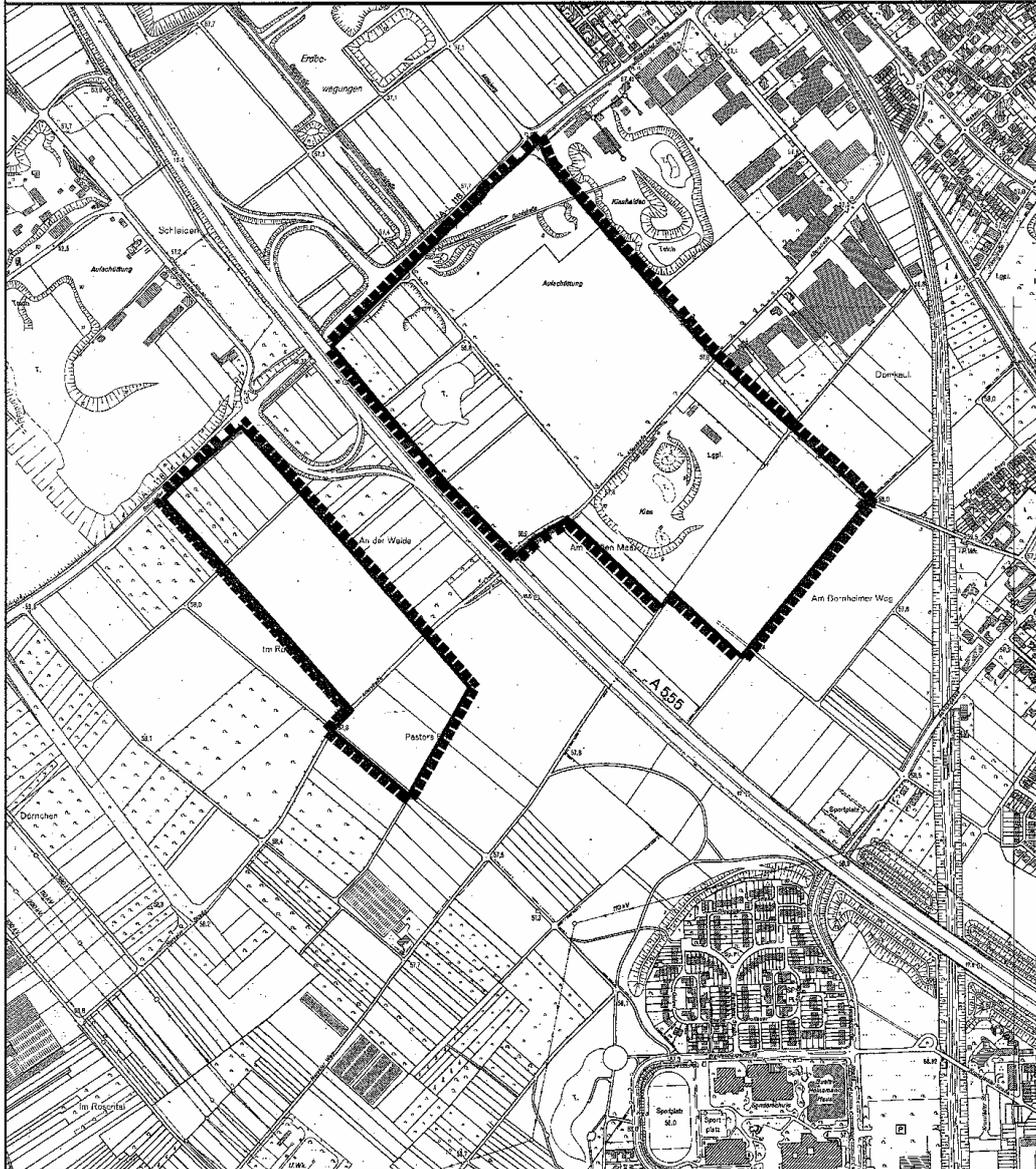
Über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit.

Bornheim, den 13.05.2009

Stadt Bornheim


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

**Übersichtskarte zur
46. Änderung des Flächennutzungsplanes
in der Ortschaft Hersel
Stand: März 2006**



**Deutsche Grundkarte
Maßstab 1:10000**

----- Grenze des Gebietes

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes Siegburg vom 28.11.2001, Nr. 200124